

# Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (Bonn, 15. Juni 1963)

**Legende:** Am 15. Juni 1963 verabschiedet der Deutsche Bundestag das Gesetz zum Freundschaftsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland, der am 22 Januar 1963 in Paris unterzeichnet worden war.

**Quelle:** Bundesgesetzblatt 1963 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 26.06.1963, n° 19. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

## **URL:**

 $http://www.cvce.eu/obj/gesetz\_zu\_dem\_vertrag\_zwischen\_der\_franzosischen\_republik\_und\_der\_bundesrepublik\_deutschland\_bonn\_15\_juni\_1963-de-cb4f6630-4187-436a-922b-f14f13a2ea2e.html$ 

1/3

Publication date: 24/10/2012

24/10/2012



Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Bonn, 15. Juni 1963)

# In der Überzeugung,

 - daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 22 Januar 1963 die Aussöhnung und Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk vertiefen und ausgestalten wird,

# mit der Feststellung,

- daß durch diesen Vertrag die Rechte und Pflichten aus den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen multilateralen Vertragen unberührt bleiben,

## mit dem Willen,

- durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele zu fördern die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt und die ihre Politik bestimmen,

## nämlich

die Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere einer engen Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika,

die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und die Wiederherstellung der deutschen Einheit,

die gemeinsame Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und die Integrierung der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten, die Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begonnenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten und die weitere Stärkung dieser Gemeinschaften,

den Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des "Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens",

## in dem Bewußtsein,

- daß eine deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich von diesen Zielen leiten läßt, allen Völkern Nutzen bringen, dem Frieden in der Welt dienen und dadurch zugleich dem deutschen und dem französischen Volke zum Wohl gereichen wird,

hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Der in Paris am 22 Januar 1963 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik sowie dem gleichzeitig unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit wird zugestimmt. Die Gemeinsame Erklärung und der Vertrag werden nachstehend veröffentlicht

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

2/3

#### Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft
- (2) Der Tag, an dem die Gemeinsame Erklärung und der Vertrag nach Nummer 5 seiner Schlußbestimmungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

24/10/2012



Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Bonn, den 15 Juni 1963

Der Bundespräsident Lübke Der Bundeskanzler Adenauer Der Bundesminister des Auswärtigen Dr Schröder

24/10/2012

3/3